## Dresdner Amtsblatt

## Dresden. Duesden

## Elektronische Ausgabe

Nr. e27-06-2024 13. Juni 2024

Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

## Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben "Nutzungsänderung von einer Bank in Räume für eine Schulnutzung"

Königsbrücker Straße 76, 76a; Bischofsweg; Gemarkung Neustadt; Flurstücke 1622/2, 1622/3, 1622/4

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 16. April 2024 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/1/BG/05150/23 im Genehmigungsverfahren nach § 64 SächsBO mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben:

Nutzungsänderung im EG und 1. OG von Räumen einer Bank in Räume für Büro- und Schulnutzung sowie Lagerräume; Änderung der Grundrisse; Anbau einer Fluchttreppe; Errichtung einer Fahrradabstellanlage auf dem Grundstück:

Königsbrücker Straße 76, 76a; Bischofsweg Gemarkung Neustadt; Flurstücke 1622/2, 1622/3, 1622/4 wird mit Nebenbestimmungen erteilt.

- (2) Die Baugenehmigung enthält eine Auflage und einen Auflagenvorbehalt.
- (3) Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen. Der Genehmigungsbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

**Hinweise:** Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30,01067 Dresden, Zimmer 5032, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Sprechzeiten:

montags 9 bis 12 Uhr, ab 13 Uhr nach Vereinbarung; dienstags, donnerstags: 9 bis 12 und 13 bis 17 Uhr, 17 bis 18 Uhr nach Vereinbarung. Es wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 42 72, empfohlen.

Dresden, 13. Juni 2024

Ursula Beckmann Leiterin des Bauaufsichtsamtes

Dresdner Amtsblatt

Elektronische Ausgabe

Landeshauptstadt Dresden Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit

und Protokoll

Herausgeber

Dr.-Külz-Ring 19

Postfach 12 00 20, 01001 Dresden

Telefon (03 51) 4 88 23 90 E-Mail presse@dresden.de

www.dresden.de

www.dresden.de/social-media

Redaktion/Satz

Barbara Knifka, kommissarische Amtsleiterin

(verantwortlich),

Sigrun Harder, Marion Mohaupt, Sylvia Siebert, Andreas Tampe

www.dresden.de/amtsblatt

www.dresden.de/amtsblatt Seite 1 von 2

